



*Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie*

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-10.500/0003-I/PR3/2016
DVR:0000175

Wien, am 5. Jänner 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Brückl und weitere Abgeordnete haben am 8. November 2016 unter der **Nr. 10690/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend anerkannte Klassifikationsgesellschaften und Ingenieurkonsulenten für Maschinenbau (Schiffstechnik) gerichtet.

Im Allgemeinen

Der angesprochene Fall der Verurteilung eines gerichtlich beideten Sachverständigen wegen Bestechlichkeit bezog sich auf einen Zivilprozess. Ein Zusammenhang mit anerkannten Klassifikationsgesellschaften und IngenieurkonsulentInnen für Maschinenbau (Schiffstechnik), die gemäß § 93 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2015, die Eichung von Binnenschiffen durchführen und ermächtigt sind, Eichscheine auszustellen, ist nicht gegeben.

Anerkannte Klassifikationsgesellschaften sind gemäß § 108 Abs. 2 des Schifffahrtsgesetzes die in Anhang VII der Richtlinie 2006/87/EG genannten.

IngenieurkonsulentInnen für Maschinenbau (Schiffstechnik) unterliegen dem Ziviltechnikergesetz.

Ihre Befugnis würde gemäß § 17 des Ziviltechnikergesetzes durch eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung erlöschen.

Gemäß § 93 des Schifffahrtsgesetzes müssen sowohl Klassifikationsgesellschaften als auch IngenieurkonsulentInnen vor Ausstellung des ersten Eichscheins die Zuteilung eines Satzes von Eichzeichen beantragen. Die Zuteilung erfolgt mit Bescheid.

Zu Frage 1:

- *Wie viele anerkannte Klassifikationsgesellschaften und Ingenieurkonsulenten für Maschinenbau (Schiffstechnik) gibt es in Österreich?*

Gemäß Anhang VII der Richtlinie 2006/87/EG, in Österreich umgesetzt durch Anlage 7 der Schiffstechnikverordnung, BGBl. II Nr. 162/2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 58/2016, gibt es sechs anerkannte Klassifikationsgesellschaften. Davon hat jedoch bisher keine die Zuteilung eines Eichzeichenkontingents beantragt.

Derzeit üben drei IngenieurkonsulentInnen für Maschinenbau (Schiffstechnik) ihre Befugnis aus. Alle drei haben die Zuteilung eines Eichzeichenkontingents beantragt.

Zu Frage 2:

- *In wie vielen Fällen wurde in den letzten 5 Jahren die Korrektheit des ausgestellten Eichscheins aus welchen Gründen in Zweifel gezogen?*

Abgesehen von offensichtlichen Schreibfehlern in Einzelfällen, die rasch aufgeklärt und korrigiert werden konnten, hat es in den letzten 5 Jahren keine Zweifel an der Korrektheit der ausgestellten Eichscheine gegeben.

Zu Frage 3:

- *In wie vielen Fällen wurde in den letzten 5 Jahren gegen anerkannte Klassifikationsgesellschaften oder Ingenieurkonsulenten für Maschinenbau (Schiffstechnik) wegen Bestechlichkeit ermittelt?*

Es liegen keinerlei Verdachtsmomente für eine Bestechlichkeit der anerkannten Klassifikationsgesellschaften oder IngenieurkonsulentInnen für Maschinenbau (Schiffstechnik) vor. Daher fanden keine Ermittlungen wegen Bestechlichkeit statt.

Zu Frage 4:

- *Wie viele Meldungen hat es in den letzten 5 Jahren an die zuständige Behörde gegeben, in denen die Unabhängigkeit anerkannter Klassifikationsgesellschaften oder von Ingenieurkonsulenten für Maschinenbau (Schiffstechnik) bei Ausstellen eines Eichscheins in Zweifel gezogen wurde?*

Es hat in den letzten 5 Jahren keine Meldungen gegeben, in denen die Unabhängigkeit von anerkannten Klassifikationsgesellschaften oder von IngenieurkonsulentInnen für Maschinenbau (Schiffstechnik) beim Ausstellen von Eichscheinen in Zweifel gezogen wurde.

Zu Frage 5:

- *Aus welchen Gründen wurde in den letzten 5 Jahren eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft oder ein Ingenieurkonsulent für Maschinenbau (Schiffstechnik) vom Ausstellen von Eichscheinen ausgeschlossen?*

In den letzten 5 Jahren wurde weder eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft noch ein(e) Ingenieurkonsulent(in) für Maschinenbau (Schiffstechnik) vom Ausstellen von Eichscheinen ausgeschlossen.

Mag. Jörg Leichtfried

